



**Bergische Universität Wuppertal – Fakultät 7 –
Maschinenbau und Sicherheitstechnik**

Protokoll der mündlichen Prüfung

(gem. Promotionsordnung der Fakultät 7 –
Maschinenbau und Sicherheitstechnik vom 30.03.2016)

**Promotionsverfahren:
Thema der Dissertation:**

Teilnehmer:

- Vorsitzende/r:
- 1. Gutachter/in:
- 2. Gutachter/in:
- ggf. 3. Gutachter/in:
- Mitglied:

Datum/Ort:.....

Beginn:

Ende:

- a) Die Doktorandin/der Doktorand stellt in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer die Gedankengänge und die Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation vor.

Bei der Disputation sind mehrere gemäß § 14 Abs. 5 der Promotionsordnung zugelassene Angehörige der Fakultät 7 anwesend.

- b) Die Disputation dauert Minuten und bezieht sich auf folgende Sachgebiete und Fragestellungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- c) Die Prüfungskommission entscheidet nach Beratung gemäß § 14 Abs. 8 der Promotionsordnung:

Die mündliche Prüfung ist bestanden und wird mit der Note

..... bewertet.

Begründung:

.....
.....

- d) Das Gesamtergebnis wird gemäß § 15 Abs. 2 der Promotionsordnung wie folgt festgelegt:

- Bewertung der Dissertation: (nach Auslageende gem. § 13 Abs. 1 festgelegte Note)
- Bewertung der mündlichen Prüfung:
- rechnerische Gesamtnote: (2 x Bewertung Dissertation + Bewertung mündl. Prüfung)/3

Die Gesamtnote lautet gemäß § 15 Abs. 2 der Promotionsordnung:

.....

- e) Unmittelbar nach Abschluss der Beratung teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden gemäß § 15 Abs. 3 der Promotionsordnung folgendes mit:

- Die Prüfungskommission hat gemäß § 14 Abs. 8 der Promotionsordnung beschlossen, dass die mündliche Prüfung bestanden ist.
- Die Dissertation wurde mit der Note bewertet.
- Die Gesamtnote der Promotion wurde gemäß § 15 Abs. 2 der Promotionsordnung mit festgelegt.
- Der endgültige Text der Dissertation ist gemäß § 16 Abs. 1 der Promotionsordnung Frau/Herrn Univ.-Prof. zur schriftlichen Zustimmung vor der Veröffentlichung vorzulegen.
- Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin/der Doktorand gemäß § 17 Abs. 3 der Promotionsordnung das Recht, den Titel einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaft / der Sicherheitswissenschaft / der Philosophie zu führen. Davor ist die Dissertation innerhalb eines Jahres gemäß § 16 Abs. 2 der Promotionsordnung zu veröffentlichen.

- f) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission wird den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät 7 durch Übergabe dieses Protokolls von dem Ergebnis des Promotionsverfahrens unterrichten.

Wuppertal, _____

- Vorsitzende/r der Prüfungskommission -

- Gutachter/in -

- Gutachter/in -

- Gutachter/in -

- Gutachter/in -

- Mitglied -